

## **Merkblatt**

### **über die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Fahrzeugen, die im Linienverkehr eingesetzt werden (§ 3 Nr. 6 KraftStG)**

#### **In Betracht kommende Fahrzeuge**

Für eine Steuerbefreiung kommen in Betracht: Kraftomnibusse (KOM) und Personenkraftwagen (PKW) mit 8 oder 9 Sitzplätzen einschl. Fahrersitz sowie die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführten Anhänger.

#### **Begriff des Linienverkehrs**

Der Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind (§ 42 PBefG).

Eine Sonderform des Linienverkehrs ist der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung

- von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
- von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
- von Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten) und
- von Theaterbesuchern

dient (§ 43 PBefG).

Alle anderen Fahrten, auch der Ferienzziel-Reiseverkehr und die Beförderung von Betriebsangehörigen zwischen den einzelnen Arbeitsstellen (Baustellenverkehr) sind Gelegenheitsfahrten.

#### **Auslegung des Begriffs "überwiegend"**

Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 KraftStG ist, dass das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt wird. Maßgebend ist allein das Verhältnis der im Linienverkehr gefahrenen zu den im Gelegenheitsverkehr zurückgelegten Kilometern. Dabei muss die im Linienverkehr zurückgelegte Kilometerzahl mehr als 50 v.H. betragen.

#### **Nachweis der überwiegenden Verwendung im Linienverkehr**

##### 1. Nachweiszeitraum

Dem Kraftfahrzeughalter bleibt es überlassen, sich jeweils nach Ablauf eines Jahres nachträglich unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und 2 KraftStG für einen entsprechenden Nachweiszeitraum zu entscheiden. Für das zurückliegende Jahr können auch unterschiedliche Nachweiszeiträume gewählt werden.

Der Zeitraum, für den die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung buchmäßig nachzuweisen sind, beginnt mit dem Tag der Zulassung, bzw. mit dem Tag, ab dem die Voraussetzungen der Steuervergünstigung erfüllt sind.

## 2. Buchmäßiger Nachweis

Die steuerbegünstigte Verwendung ist buchmäßig nachzuweisen. Dieser Nachweis, der für jedes Fahrzeug gesondert zu führen ist, hat zu enthalten:

- a) Bei überwiegend im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen:
  - die Gesamtzahl der im Nachweiszeitraum gefahrenen Kilometer,
  - die Zahl der davon im Linienverkehr zurückgelegten Kilometer und
  - den Kilometerstand am Beginn und Ende des Nachweiszeitraums
  
- b) in allen Fällen des als Sonderform des Linienverkehrs geltenden Berufsverkehrs (überwiegend oder ausschließlich):
  - Zweck der Fahrt,
  - Fahrtweg,
  - Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer,
  - Aufteilung dieser Kilometer nach Linien- und Gelegenheitsverkehr,
  - Kilometerstand am Beginn und Ende des Nachweiszeitraums.
  
- c) Bei ausschließlich im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen (außer Berufsverkehr):
  - Kilometerstand zu Beginn eines jeden Nachweiszeitraums,
  - Schriftliche Versicherung des Halters, dass der Kraftomnibus ausschließlich im Linienverkehr verwendet worden ist und die Zahl der im Nachweiszeitraum gefahrenen Kilometer.

Hat der Halter - entgegen der von ihm abgegebenen Versicherung - das Fahrzeug auch außerhalb des Linienverkehrs eingesetzt, so hat er, um die Vergünstigung nicht zu verlieren, einen Nachweis nach Nr. 2 Buchst. a) zu führen.

## **Verpflichtungen des Halters**

1. Jede für die Besteuerung bedeutsame Änderung des Verwendungszwecks ist dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Fahrzeughalter hat sich zur Führung eines buchmäßigen Nachweises für jedes von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeug durch schriftliche Erklärung zu verpflichten. Dieser Nachweis ist dem Finanzamt jährlich zusammen mit den im abgelaufenen Nachweiszeitraum geltenden Fahrplänen unaufgefordert vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Erklärung abzugeben, aus der die Gesamtzahlen der im Nachweiszeitraum gefahrenen und der davon im Linienverkehr zurückgelegten Kilometer ersichtlich sind.

### **Folgen eines mangelhaften Buchnachweises**

Wird bei der Überprüfung des Buchnachweises durch das Finanzamt festgestellt, dass dieser nicht vollständig ist oder das Fahrzeug nicht überwiegend im Linienverkehr verwendet worden ist, wird die Kraftfahrzeugsteuer nacherhoben.

In Zweifelsfällen erteilt das zuständige Finanzamt Auskunft.

Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).